

64. Kann bei Stückgüterfracht der Schadensausgleich in großer Haverei hinsichtlich einzelner Güter durch eine Konnossementsklausel rechtswirksam ausgeschlossen werden, wenn die Klausel nur in das Konnossement über jene Güter aufgenommen wird?

§OB. §§ 700, 728, 622 Abs. 1.

BOB. § 328.

I. Zivilsenat. Ur. v. 3. Januar 1917 i. S. Dyn.-Aktiengesellschaft (Kl.) w. Hamb.-Amerik.-Paketsahrt-Aktiengesellschaft (Bekl.). Rep. I. 143/16.

I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht baselbst.

Die Beklagte ist Reederin des Dampfers *Struria*, den die Deutsche Ostafrikalinie von ihr gechartert hatte. An Bord dieses Dampfers hatte die Klägerin 1100 Kisten mit Sprengstoffen zur Beförderung von Hamburg nach Beira verladen. Über die Ladung hat der Schiffer der *Struria* der Klägerin ein Konnossement ausgestellt, in dem sich folgender Blaustempel-Ausdruck vorfindet:

Der Kapitän ist berechtigt, im Falle von Gefahr oder vermuteter

Gefahr die Kollen über Bord zu werfen ohne Schadensersatzpflicht. Auf der Reise erfuhr der Kapitän am 8. August 1914 in Swalopmund den Ausbruch des Krieges. Bald darauf ließ er die Sprengstoffe der Klägerin über Bord werfen, da sie seiner Ansicht nach bei der derzeitigen Lage eine ständige Gefahr für Schiff und Ladung bildeten.

Die Klägerin, die für den Verlust der Sprengstoffe von keiner Seite Ersatz erhalten hat, vertritt die Ansicht, daß die Voraussetzungen der großen Haverei begründet seien. Sie hat deshalb gegen die Beklagte als Schiffsreederin auf die Feststellung, daß die Beklagte hinsichtlich des Schadens die auf Schiff und Fracht entfallenden Havereibeiträge zu zahlen habe, und auf Verurteilung der Beklagten zur Aufmachung der Dispathe Klage erhoben.

Das Landgericht erkannte nach dem Klagantrage. Auf die Berufung der Beklagten wies aber das Oberlandesgericht die Klage ab. Die Revision der Klägerin wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen.

... „Unstreitig ist es, daß die Sprengstoffe der Klägerin auf Geheiß des Schiffers der *Etruria* zum Zwecke der Errettung des Schiffes und der übrigen Ladung aus einer gemeinsamen Gefahr vorsätzlich in das Meer geworfen sind und daß daher die Tatbestandsmerkmale der großen Haverei, die von Schiff, Fracht und Ladung gemeinschaftlich zu tragen ist, an sich vorliegen (§ 700 HGB.). Es ist auch unbedenklich, daß beim Schadensausgleich nach den Grundsätzen der großen Haverei die Beklagte als Reederin mit Schiff und Fracht zu haften hätte. Denn das zwischen der Klägerin und der Deutschen Ostafrikalinie über die Beförderung der Sprengstoffe abgeschlossene Rechtsgeschäft stellt sich als Unterverfrachtung dar, und nach § 662 Abs. 1 HGB. haftet im Falle der Unterverfrachtung für die Erfüllung des Unterfrachtvertrags, soweit dessen Ausführung zu den Obliegenheiten des Schiffers gehört und von diesem, insbesondere durch Annahme der Güter und Ausstellung des Konnossements, übernommen ist, nicht der Unterverfrachter, sondern der Reeder mit Schiff und Fracht. Andererseits könnten bei der großen Haverei die Ladungsbeteiligten die bellagte Reederei auch auf Veranlassung der Dispache in Anspruch nehmen, da nach § 728 HGB. der Schiffer verpflichtet ist, die Aufmachung der Dispache ohne Verzug zu veranlassen, und bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung der Reeder für die Unterlassung des Schiffers, seines Vertreters, einzustehen hat.

Kann hiernach zwar an der Schlüssigkeit der Klagebegründung und an der Passivlegitimation der Beklagten kein Zweifel bestehen, so muß doch trotzdem der Klageanspruch für ungerechtfertigt erachtet werden, da die Schadensausgleichung nach den Grundsätzen der großen Haverei im vorliegenden Falle durch die Konnossementsklausel ausgeschlossen wird, daß der Kapitän im Falle von Gefahr oder vermuteter Gefahr ohne Schadenersatzpflicht berechtigt sein soll, die Kollie über Bord zu werfen. Diese Klausel hat das Berufungsgericht dahin ausgelegt, daß der in ihr enthaltene Ausdruck „Schadenersatzpflicht“ zugleich die Ausgleichspflicht der großen Haverei umfaßt und daß die Beteiligten dadurch nicht nur die reine Schadenersatzpflicht, sondern

auch die Havereiausgleichspflicht ausgeschlossen haben. Zu dieser Auslegung ist das Berufungsgericht gelangt, indem es die gesamte Sachlage einer eingehenden Betrachtung unterzog. Besonders berücksichtigt hat es dabei, daß die Ladung der Klägerin, die aus leicht entzündlichen Sprengstoffen mit hoher Sprengwirkung bestand und als Kriegskonterbande anzusehen war, nach Menge und Fracht im Verhältnis zur übrigen Ladung nur gering war, daß sie wegen ihrer Eigenart eine besondere gemeinschaftliche Gefahr für die übrige Ladung und das Schiff bedeutete, während eine Gefahr, die der Sprengstoffladung allein drohte, ganz fernliegend war, und daß deshalb die Deutsche Ostafrikalinie und die beklagte Reederei zur Vermeidung späterer Mißhelligkeiten mit ihrer Kundschaft ein dringendes Interesse hatten, jede Havereiausgleichspflicht beim Überbordwerfen der Sprengstoffe für alle Beteiligten auszuschließen. Unter diesen Umständen ist das Berufungsgericht zu der Annahme gelangt, daß die Klausel nicht auf den Ausschluß der unmittelbaren Schadensersatzpflicht des Reeders bei objektiv unberechtigtem Seewurf zu beschränken, sondern auf die Havereiausgleichspflicht in vollem Umfange, also auch hinsichtlich sämtlicher Ladungsinteressenten, zu erstrecken sei.

Diese Ausführungen lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Zu Unrecht macht die Revision dagegen geltend, daß der Frachtvertrag, den der Verfrachter mit einem der Stückgutbefrachter abschließe, hinsichtlich der großen Haverei nur über die Rechte und Pflichten dieser beiden Beteiligten etwas bestimmen könne, daß aber eine solche Bestimmung, wenn sie mittels Konnossements getroffen werde und auch für die übrigen Befrachter maßgebend sein solle, in allen Einzelkonnossementsen wiederholt werden müsse. Wichtig ist allerdings, daß eine Klausel, durch die das Ausgleichsverfahren der großen Haverei für einen bestimmten Fall ausgeschlossen werden soll, nur wirksam ist, wenn sie gegenüber allen Havereibeteiligten maßgebend ist. In der Regel wird daher, wenn der Ausschluß der großen Haverei durch eine Konnossementsklausel erfolgt, diese Klausel in alle Konnossemente aufzunehmen sein. Unbedingtes Erfordernis ist dies jedoch nicht; es kann davon abgesehen werden, wenn die Wirksamkeit der betreffenden Abrede für alle Beteiligten in anderer Weise erreicht wird. So liegt der in Rede stehende Fall. Die Klausel findet sich zwar nur in dem Konnossemente vor, das der Schiffer

tober 1914 an ihre Mitglieder Einkaufsdividende ausgezahlt und der Beklagte dies nicht nur nicht verhindert, sondern dem sogar zugestimmt habe.

Der erste Richter hat die Klage abgewiesen, weil es gegen Treu und Glauben verstoßen würde, wenn die Genossenschaft als Schuldnerin gegen den Beklagten als Aufsichtsperson einen Schadensersatzanspruch daraus herleiten wollte, daß dieser die Ausführung eines von ihr, wenn auch satzungswidrig so doch rechtsgültig gefaßten Beschlusses nicht verhindert oder ihm zugestimmt habe. Demgemäß könne auch der Konkursverwalter den vorliegenden Anspruch für die Masse nicht geltend machen; zur Vertretung der Konkursgläubiger aber sei er nicht berechtigt.

Demgegenüber geht das Berufungsgericht davon aus, daß durch die Auszahlung der Dividende, und zwar gleichviel ob der Festsetzungsbeschluß das Gesetz oder die Satzung verlegt habe oder nicht, jedenfalls die Gläubiger der Genossenschaft geschädigt worden seien, weil durch die Auszahlung die Mittel zur Tilgung der übrigen Verbindlichkeiten der Genossenschaft verringert worden seien, und es erachtet den Konkursverwalter für berufen, diesen Anspruch der Konkursgläubiger als solchen geltend zu machen. Es stellt fest, daß nach einem dem Beklagten vom Vorstandsmitgliede S. am 1. November 1914 vorgelegten Verzeichnis noch an diesem Tage die Forderungen der Gläubiger 13163,15 *M.*, der Kassenbestand dagegen nur 488,88 *M.* betragen und auch am 30. gl. Monats die Lage sich nicht gebessert habe. Vielmehr habe damals S. zusammen mit dem Aufsichtsratsmitgliede Sch. dem Beklagten nach dessen eigener Behauptung mitgeteilt, daß die Genossenschaft, um die Dividende auszahlen zu können, ein Darlehen von 1800 *M.* aufnehmen wolle. Der Beklagte habe trotz alledem der Auszahlung zugestimmt, dadurch aber, weil er ihr hätte widersprechen müssen, die Pflichten, die ihm als Aufsichtsperson oblagen, schuldhaft — nämlich fahrlässig (§ 276 BGB.) — verlegt und sei hierfür nach § 82 RD., § 6 Abs. 2 Ref. nicht nur der Genossenschaft, sondern auch ihren Gläubigern verantwortlich.

Zutreffend geht das Berufungsgericht hierbei davon aus, daß, wie anerkanntens, die Haftung nach Maßgabe des § 82 RD. Verschulden im Sinne des § 276 BGB. voraussetzt. Zur Ver-